

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. Juni 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr VLIÉGEN Emmanuel~~, Herr FRECHES
Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr
ORTHAUS Thomas, ~~Frau PETERS-HÜWELER Ingrid~~, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela,
Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr
HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2022 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke Sankt Vith. Wassernetzerneruerung der Ortsdurchfahrt Crombach. Neugestaltung der Kreuzung Middelweg/Schmitzgasse. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, § 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter
Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 91.985,00 € (ohne MwSt.) geschätzt
werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 der
Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Erneuerung des Wassernetzes der Ortsdurchfahrt Crombach: Neugestaltung der Kreuzung
Middelweg/Schmitzgasse.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf
91.985,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2022 der Stadtwerke

vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln, sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Stadtwerke Sankt Vith. Wassernetzerneruerung der Ortsdurchfahrt Crombach/Neundorf. Verteiler- und Zufuhrleitung HB Crombach/Neundorf Kirche. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 416.195,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2022 und 2023 der Stadtwerke vorgesehen sind beziehungsweise werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Wassernetzes der Ortsdurchfahrt Crombach: Verteiler- und Zufuhrleitung - HB Crombach/Neundorf Kirche.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 416.195,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt des Jahres 2022/2023 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln, sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Rathaus Sankt Vith. Erneuerung des Daches unter Einbeziehung der bereits erfolgten Studien für das Anbringen einer Fotovoltaik- und Klimaanlage. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2022 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Erneuerung des Rathausdaches unter Einbeziehung der Studien für den Einbau einer Klima- und einer Fotovoltaikanlage.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2022 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Erweiterung des Spielplatzes in der Rodter Straße in Sankt Vith. Lieferauftrag für den Ankauf von Spielgeräten und Ausrüstung. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des diensttuenden Finanzdirektors vom 17.06.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 90.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Haushalt

2022 unter Artikel 765002/725-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erweiterung des Spielplatzes in der Rodter Straße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 90.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im außerordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel 765002/725-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Lieferungen im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

6. Investitionsplan "Wallonie Cyclable" (PIWACY). Genehmigung der definitiven Projekte mit Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn diensttuenden Finanzdirektors vom 17.06.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 277.691,06 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite zu gegebener Zeit im Haushalt der Gemeinde eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 7 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten (gemäß beiliegender Investitionsliste) beinhaltet: Anbringen von Fahrradabstellplätzen an verschiedenen Standorten der Gemeinde, Ausführung von Beschilderungs- und Markierungsarbeiten (Ascheider Wall, Bleichstraße und Teichgasse Sankt Vith) und Schaffung einer Anbindung zwischen Jugendherberge und Luxemburger Straße in Sankt Vith im Rahmen des Investitionsplans Wallonie Cyclable 2020-2021 der Wallonischen Region (PIWACY).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 277.691,06 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit im Haushalt der Gemeinde

eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Erstellen einer Mobilitätsstudie für das Stadtgebiet Sankt Vith. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2022 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen einer Mobilitätsstudie für das Stadtgebiet Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2022 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

8. Museum "Zwischen Venn und Schneifel" in Sankt Vith. Erneuerung des Daches (Vorderseite - Richtung Schwarzer Weg). Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass im Rahmen der im Jahre 2019 in Auftrag gegebenen Vorstudie und des Vorprojekts für das zurzeit in Ausführung befindliche Projekt zur energetischen Sanierung

des Museums "Zwischen Venn und Schneifel" eine Komplettsanierung der vorderen Dachschräge (Seite Schwarzer Weg) des Museums aufgrund des geprüften Zustands als nicht erforderlich bewertet wurde; dass demzufolge für diese Seite des Daches lediglich die Erneuerung der Dachrinne, der Fallrohre und der Dachfenster sowie eine Säuberung der Dacheindeckung vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass bei Beginn der Arbeiten und der Vorarbeiten zur Anbringung der neuen Dachrinnen jedoch festgestellt worden ist, dass die Dacheindeckung an besagter Dachschräge größere Schäden aufweist (brüchige Dachziegel) und somit einer Komplettsanierung bedarf;

In Erwägung, dass aufgrund der geltenden Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge diese zusätzlichen Arbeiten nicht an das ausführende Unternehmen vergeben werden dürfen und somit ein Zusatzprojekt erstellt und ausgeschrieben werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1^o, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des diensttuenden Finanzdirektors vom 17.06.2022;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 82.540,03 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite zu gegebener Zeit im Haushalt der Gemeinde eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Energetische Sanierung des Museums in Sankt Vith, Dachsanierung (Dachschräge Seite Schwarzer Weg).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 82.540,03 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit im Haushalt der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieses Vorhabens wird im Rahmen des Infrastrukturplans bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

Immobilienangelegenheiten

9. Übernahme der Ladestation für Elektrofahrzeuge am Büchelturm in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region zur Gewährung einer Verlängerung der Frist für die Angleichung an das Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit in Verbindung mit der Energie zugunsten des Betreibers des Versorgungsnetzes ORES;

Aufgrund der Konvention seitens ORES den bestehenden Vertrag zum 30.06.2022 zu beenden und die Ladestation für Elektrofahrzeuge für einen symbolischen Euro zu übernehmen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde durch die Bereitstellung verschiedener Ladestationen für Elektroautos die CO2-Emissionen senken und den Wechsel zu alternativen Fahrzeugen erleichtern möchte;

Aufgrund dessen, dass das Gemeindegremium frühzeitig Kontakt zu einem eventuellen Betreiber für die Zukunft aufgenommen hat;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Konvention mit der Genossenschaft ORES mit Sitz in der Avenue Jean Mermoz, 14, 6041 Gosselies, den bestehenden Vertrag zum 30.06.2022 zu beenden.

Artikel 2: Die Ladestation für Elektrofahrzeuge für einen symbolischen Euro von der Genossenschaft ORES zu übernehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, einen Vertrag mit dem eventuellen Betreiber auszuarbeiten, damit die Ladesäule weiterhin von den Bürgern genutzt werden kann.

10. Antrag auf Teilübertragung der Rechte und Verpflichtungen bezüglich des Projekts zur Erweiterung des Windparks auf Emmelser Höhe von Windfarm SANKT-VITH auf Courant d'Air.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AG WINDFARM SANKT-VITH (eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0899.949.172, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Rathausplatz, 1, nachstehend als "WINDFARM SANKT-VITH" bezeichnet) und die Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit sozialer Zielsetzung COURANT D'AIR (eingetragen in der ZDU unter der Nummer 0822.180.314, mit Sitz in 4750 Bütgenbach, Elsenborn, Wirtzfelder Straße, 48, nachstehend als "COURANT D'AIR" bezeichnet) der Gemeinde Sankt Vith per Einschreibebrief vom 7. Juni 2022 (Anhang 1) ihren Antrag auf Teilübertragung der Rechte und Verpflichtungen bezüglich des Projekts zur Erweiterung des Windparks auf Emmelser Höhe, welche im Nachtrag vom 27. August 2020 zwischen WINDFARM SANKT-VITH und der Gemeinde Sankt Vith festgehalten wurden (nachstehend als das "PROJEKT" bezeichnet), von WINDFARM SANKT-VITH an COURANT D'AIR übermittelt hat (nachstehend als der "ANTRAG" bezeichnet);

Aufgrund dessen, dass diesem ANTRAG eine Erklärung der COURANT D'AIR vom 2. Juni 2022 (Anhang 2) beigefügt wurde, in der COURANT D'AIR die Übernahme aller Rechte und aller Verpflichtungen, die sich aus dem vorgenannten Nachtrag vom 27. August 2020 zwischen WINDFARM SANKT-VITH und der Gemeinde Sankt Vith ergeben, bestätigt;

Aufgrund dessen, dass diesem ANTRAG ebenfalls ein Schreiben der WINDFARM SANKT-VITH und der COURANT D'AIR an die Gemeinde Sankt Vith vom 04. Mai 2022 (Anhang 3) beigefügt ist, der den zwischen WINDFARM SANKT-VITH und COURANT D'AIR vereinbarten Verteilerschlüssel festlegt, insofern das PROJEKT genehmigt und realisiert wird;

Aufgrund dessen, dass der ANTRAG der WINDFARM SANKT-VITH und der COURANT D'AIR die Bedingungen des Artikels 7 "Übertragung" des vorgenannten Nachtrags vom 27. August 2020, und folglich des Artikels 10.1 der Vereinbarung vom 31. Januar 2008, auf den im vorgenannten Artikel 7 des Nachtrags vom 27. August 2020 verwiesen wird, einhält;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die Zustimmung für diese Teilübertragung nur aus legitimen Gründen verweigern darf;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith keine legitimen Gründe für eine Verweigerung der Zustimmung für diese Teilübertragung sieht;

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Sankt Vith vom 26. August 2020 (Punkt Nr. 11 der Tagesordnung);

Aufgrund dessen, dass die Gewährung von dinglichen Rechten außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes vom 17. Juni 1966 über die öffentlichen Aufträge fällt;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35 und 150;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Teilübertragung des PROJEKTS von WINDFARM SANKT-VITH an COURANT D'AIR gemäß dem Verteilerschlüssel in Anhang 3 zuzustimmen.

11. Erwerb des "Haus HUPPERTZ", Bahnhofstraße, 21 und der umliegenden Flächen (Flur G: Nr. 51R, Nr. 52G, Nr. 51V, Nr. 51S und Nr. 52C). Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass bei den im Juni und November 2020 auf Veranlassung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführten Sondierungsgrabungen auf der Parzelle Nr. 51K2 im Ortsteil "An der Burg" in Sankt Vith massive Mauern der mittelalterlichen Burganlage der Stadt Sankt Vith freigelegt wurden, die vom international anerkannten Burgenforscher Dr. ZEUNE als "mächtige Burganlage von überregionaler Bedeutung" qualifiziert wird;

Aufgrund der archäologisch-historischen Bedeutung dieser Burganlage sowohl auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene wurde die Parzelle Nr. 51K2 in der Gemarkung 1, Flur G mit Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06. Mai 2021 aufgrund des Denkmalschutzdekrets vom 23. Juni 2008 endgültig als archäologische Stätte unter Schutz gestellt und der Schutzbereich für diese Stätte auf die angrenzenden Parzellen Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 50y, 50b², 51b², 51c, 51d², 51l², 51m², 51s, 51v, 52c, 52d, 52e, 52g, 52n, 54f, 54h, 54k, 54l, 54n, 57 und Flur B, Nr. 86t², 89k³, 89p³, 92x² und 92y² festgelegt;

Aufgrund der Grabungsergebnisse vom November 2020, die in zwei detaillierten Abschlussberichten des Grabungsleiters Dr. MESSERSCHMIDT vom Juli 2020 und März 2021 dokumentiert und von Dr. ZEUNE in seinem "Kleinen Masterplan zur Inwertsetzung, Sanierung & Erschließung" der Burg Sankt Vith vom 22. August 2021 ausgewertet wurden, kommen sowohl Dr. MESSERSCHMIDT als auch Dr. ZEUNE zu der Schlussfolgerung, dass sich sowohl auf der unter Schutz gestellten Parzelle Nr. 51K2 als auch auf Teilen der angrenzenden Parzellen des Schutzbereiches weitere Mauern und Türme der Burganlage befinden, die im Rahmen einer dritten Grabung und im Hinblick auf eine Inwertsetzung des Areals so weit wie möglich freigelegt werden sollten;

Aufgrund der Tatsache, dass sich die angrenzenden Parzellen in Privatbesitz befinden, die Eigentümer des zum Schutzbereich gehörenden "Haus HUPPERTZ", Bahnhofstraße, 21, und der angrenzenden Parzellen Flur G, Nr. 51r, Nr. 52g, Nr. 51v, Nr. 51s und Nr. 52c aber ein prinzipielles Interesse bekundet haben, diese Parzellen an die Stadt zu verkaufen oder gegen anderes städtisches Eigentum zu tauschen;

Aufgrund der Möglichkeit, im Gebäude, Bahnhofstraße, 21 - unter dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit die Grundmauern eines dritten Turmes der Burg befinden - Notaufnahmewohnungen und Räume für Co-Tagesmütter einzurichten;

Aufgrund der Möglichkeit, über diese Parzellen einen unter anderem für die Inwertsetzung der archäologischen Stätte erforderlichen Verbindungsweg zwischen der Straße "Zur Burg" und der "Bahnhofstraße" anzulegen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Stadtrat beschließt prinzipiell, das Haus, Bahnhofstraße, 21 und die Parzellen Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51r, Nr. 52g, Nr. 51v, Nr. 51s und Nr. 52c im öffentlichen Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird beauftragt, eine Abschätzung der betroffenen Parzellen zu beantragen und auf deren Basis Kaufverhandlungen mit den Eigentümern aufzunehmen sowie die Möglichkeiten einer Bezuschussung des beabsichtigten Ankaufs durch die Deutschsprachige Gemeinschaft abzuklären.

Verschiedenes

12. Inwertsetzung des als archäologische Stätte unter Schutz gestellten Areals der mittelalterlichen Burg von Sankt Vith. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der im Juni und November 2020 auf Veranlassung des Ministeriums der

Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführten Sondierungsgrabungen auf der Parzelle Nr. 51K2 im Ortsteil "An der Burg" in Sankt Vith wurden massive Mauern der mittelalterlichen Burgranlage der Stadt Sankt Vith freigelegt, die vom international anerkannten Burgenforscher Dr. ZEUNE als "mächtige Burgranlage von überregionaler Bedeutung" qualifiziert wird;

Aufgrund der archäologisch-historischen Bedeutung dieser Burgranlage sowohl auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene wurde die Parzelle Nr. 51K2 in der Gemarkung 1, Flur G mit Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06. Mai 2021 im Rahmen des Denkmalschutzdekrets vom 23. Juni 2008 endgültig als archäologische Stätte unter Schutz gestellt und der Schutzbereich für diese Stätte auf die angrenzenden Parzellen Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 50y, 50b², 51b², 51c, 51d², 51l², 51m², 51s, 51v, 52c, 52d, 52e, 52g, 52n, 54f, 54h, 54k, 54l, 54n, 57 und Flur B, Nr. 86t², 89k³, 89p³, 92x² und 92y² festgelegt;

Aufgrund der Grabungsergebnisse vom November 2020, die in zwei detaillierten Abschlussberichten des Grabungsleiters Dr. MESSERSCHMIDT vom Juli 2020 und März 2021 dokumentiert und von Dr. ZEUNE in seinem "Kleinen Masterplan zur Inwertsetzung, Sanierung & Erschließung" der Burg Sankt Vith vom 22. August 2021 ausgewertet wurden, kommen sowohl Dr. MESSERSCHMIDT als auch Dr. ZEUNE zu der Schlussfolgerung, dass das "gesamte Projektareal, sowohl extra muros als auch intra muros großes archäologisches Potenzial (bietet)" und wegen seines großen archäologisch-historischen Wertes im Rahmen einer weiteren Grabungsmaßnahme weit möglichst erschlossen werden muss, um es dann nach Sanierung des freigelegten Mauerwerks dauerhaft zu sichern und zu erhalten;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses archäologische Areal neben der historischen Bedeutung auch unbestreitbar sowohl ein touristisches als auch ein geschichtsdidaktisches Potenzial bietet, was allerdings eine sachkundige Ausarbeitung und Umsetzung eines Inwertsetzungskonzeptes für das gesamte Areal zwischen der Straße "Zur Burg" und der Bahnhofstraße voraussetzt;

Aufgrund der Tatsache, dass das Gemeindegremium den international anerkannten Burgenexperten Dr. ZEUNE zunächst mit der Ausarbeitung eines Kleinen Masterplans zur Erstellung dieses Inwertsetzungskonzeptes beauftragt hat und Dr. ZEUNE diesen Kleinen Masterplan am 22. August 2021 bereits vorgelegt hat, wobei das Gemeindegremium beabsichtigt, Dr. ZEUNE zeitnah mit der Ausarbeitung des Großen Masterplans zu beauftragen, sobald die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den erforderlichen Auftrag zur Durchführung einer dritten Grabungsmaßnahme erteilt hat;

Aufgrund der beiden Stellungnahmen des Dr. ZEUNE vom Mai 2022 zum archäologischen Stand und zum aktuellen Zustand der freigelegten Mauern, in denen er unter anderem seine Sorge um den Verfall der freigelegten Mauern durch Witterungseinflüsse zum Ausdruck bringt und auf konkrete, zeitnahe Sicherungsmaßnahmen drängt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die Durchführung folgender vom Stadtrat nach Gutachten der AG BURG als vordringlich betrachteten Maßnahmen bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen:

a) Eine 3. Grabungsmaßnahme auf der Grundlage von Artikel 28 des Denkmalschutzdekretes vom 23. Juni 2008 mit den Schwerpunkten, wie sie im Kleinen Masterplan von Dr. ZEUNE (22.08.2021 – Anlage) unter dem Titel "Forschungsdefizite" S. 68-71 beschrieben sind, zeitnah in Auftrag zu geben. Dazu gehören unter anderem:

- die Freilegung der Ostseite des Donjons, der den Süd-Ostturm, die Ostwand sowie den Nord-Ostturm umfasst, wenn technisch möglich bis auf Niveau des ehemaligen Wassergrabens;
- eine großflächigere Erdabtragung an der Ostseite der archäologischen Stätte, mit dem Ziel, eine bessere Sichtbarkeit der Burgruinen zu ermöglichen;
- die archäologische Erforschung und Dokumentation der Funde;
- die fachgerechte Aufarbeitung von Einzelfunden für eine spätere museale Nutzung;

b) Zeitnaher Abschluss der Kaufverhandlungen mit den aktuellen Eigentümern der unter Schutz gestellten archäologischen Parzelle oder deren Enteignung mit anschließender Übertragung der Eigentumsrechte an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, nachfolgende Maßnahmen zeitnah

durchzuführen beziehungsweise in Auftrag zu geben:

- a) Eine fachgerechte Analyse der Mauerwerke und der damit verbundenen Erarbeitung und Umsetzung eines Sanierungs- und Konservierungskonzeptes für die Mauerwerke;
- b) Mit den jeweiligen Fachfirmen ein Gestaltungskonzept für das gesamte Areal zwischen der Straße "Zur Burg" und der Bahnhofstraße inklusive touristisches und didaktisches Inwertsetzungskonzept vorzubereiten und umzusetzen.

Der Umfang und die Örtlichkeit dieses Konzeptes sind stark abhängig von den Ergebnissen der 3. Grabung. Die Inwertsetzung soll der besonderen historischen Bedeutung der Funde gerecht werden.

Die in der beigegeführten Präsentation (Anlage) aufgeführten Leitideen sind dabei umzusetzen:

- Hochwertige Parkanlage mit hochwertig befestigten Wegen für einen komfortablen und behindertengerechten Zugang zum Areal,
 - Anbringen von didaktischen Tafeln/Medien zu den Funden und der Geschichte der Burg,
 - Je nach Platzmöglichkeiten Bau eines Informationspavillons für Besucher.
- c) Bei den jeweiligen Diensten die möglichen Zuschüsse für die unter Artikel 2a und 2b beschriebenen Arbeiten zu beantragen.

Finanzen

Herr GILSON verlässt den Saal und nimmt aufgrund von Artikel 26, §1, 2. des Gemeindedekrets nicht an der Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

13. Dabei VoG. Gewährung eines Darlehens zwecks Neubaus zur Unterbringung aller Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des bis 31.12.2053 laufenden Erbpachtvertrages, mit dem, der DABEI VoG die Parzelle Flur A Nr. 150S3 P0000 in Erbpacht gegeben wurde;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 31.08.2021 zum Antrag auf Handelsniederlassung der Dabei VoG, Alter Wiesenbacher Weg, 6, 4780 Sankt Vith, für ein integriertes Projekt betreffend die Errichtung eines Gebäudes mit Ateliers, Büros und einer Geschäftsfläche;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des diensttuenden Finanzdirektors vom 17. Juni 2022;

Aufgrund dessen, dass diese Thematik in mehreren Kommissionssitzungen besprochen wurde;

In Anbetracht dessen, dass ein entsprechender Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Finanzierungsvereinbarung zwischen der DABEI VoG und der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen und diese dem gegenwärtigen Beschluss beizufügen.

Artikel 2: Den diensttuenden Finanzdirektor mit der Auszahlung des Darlehens in Höhe von 800.000,00 € zu beauftragen.

Artikel 3: Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt zu einem festen Zinssatz von 1,86 %. (Zahlungstabelle anbei).

Artikel 4: Den Haushaltskredit in Höhe von 800.000,00 € gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung einzutragen.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird dem Herrn diensttuenden Finanzdirektor zugestellt, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungslegung zu dienen.

Herr GILSON betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

14. Flussvertrag Amel/Rur - Neue Phase: Umsetzung des siebten Aktionsprogramms (Laufzeit 2023-2025) - finanzielle Beteiligung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (M.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18. März 1993 (M.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekretes vom 27. Mai 2004 (M.B. 23.07.2004) bezugnehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekretes vom 07. November 2007 (M.B. 19.12.2007), welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 - Gründung eines Flussvertrages innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. November 2008 (M.B. 22.12.2008), welcher Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

In Anbetracht, dass die Gemeinde seit 2005 Mitglied des Flussvertrages ist;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde Sankt Vith, im Wasserbecken der Amel und der Rur die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In Anbetracht, dass diese Verwaltungsvorgehensweise sich in dem Kontext einer nachhaltigen Entwicklung für die Becken der Amel und der Rur integriert;

In Anbetracht der 6 allgemeinen Ziele und Richtlinien des Flussvertrages gegründet für das Maßnahmenprogramm;

Aufgrund der Arbeitssitzungen vom 13.05.2022 mit den Vertretern des Flussvertrages;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und Artikel 60;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Zustimmung an der Teilnahme des 7. Aktionsprogramms des Flussvertrages Amel/Rur für die Laufzeit von 2023 bis 2025.

Artikel 2: Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von 2.383,65 €, indexierbar auf Basis des Gesundheitsindex für die Jahre 2023, 2024 und 2025.

Artikel 3: Zwei Vertreter zu bezeichnen (ein Mitglied des Gemeindegremiums: Herr René HOFFMANN und ein Mitglied der Gemeindeverwaltung: Frau Nicole CORNELLY); der mandatierte Vertreter des Stadtrates wird ebenfalls in den Verwaltungsrat des Flussvertrages Amel/Rur delegiert.

Artikel 4: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsprogramm 2023-2025 des Flussvertrages Amel/Rur im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umzusetzen.

Artikel 5: Den Beschluss der VoG Flussvertrag Amel-Rur zuzustellen.

Artikel 6: Den Mitarbeitern des Flussvertrages Amel/Rur zu erlauben, sich entlang der Wasserläufe zu bewegen.

15. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.05.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 02.06.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 13.06.2022;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 1.171.629,13 €

auf der Ausgabenseite: 1.171.629,13 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 14 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.05.2022 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 1.171.629,13 €

auf der Ausgabenseite: 1.171.629,13 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Pfarrwerke St.Vith (VoG) - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Einbau von feuerfesten Türen" im Pfarrheim in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, oder ähnliches an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Pfarrwerke St.Vith (VoG) auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Einbau von feuerfesten Türen" im Pfarrheim in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenschätzung das Gesamtprojekt auf zirka 4.821,25 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der Pfarrwerke St.Vith (VoG) im Jahr 2017 bereits ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist und nach einem Zeitraum von 3 Jahren wieder gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849002/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Pfarrwerke St.Vith (VoG) einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Einbau von feuerfesten Türen" im Pfarrheim in Sankt Vith in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Pfarrwerke St.Vith (VoG) und an den Herrn diensttuenden Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 05.06.2022 des Tourismusdachverbandes der

Gemeinde Sankt Vith auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Infos in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 52.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 52.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2022 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der trimestriellen Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn diensttuenden Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

18. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme der Bilanz für das Rechnungsjahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz des Rechnungsjahres 2021;

Aufgrund des Protokolls der Generalversammlung vom 14.04.2022, insbesondere dessen Punkt Nr. 4 hinsichtlich der einstimmig angenommenen Bilanz 2021;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Bilanz der VoG Sport- und Freizeitzentrum, Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, zum 31.12.2021.

19. TRIANGEL - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeindegereie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" für das Geschäftsjahr 2021 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 160 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeindegereie "Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith";

Beschließt einstimmig: Den am 13.06.2022 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2021 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen.

Beschließt mit 15 JA-Stimmen (Herr GROMMES Herbert, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr ORTHAUS Thomas, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Frau OTTEN Jennifer, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo und Herr HENKES Werner) und 3 Enthaltungen (Herr SOLHEID Erik, Herr HANNEN Herbert und Frau SCHMITZ Margret), den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung zu erteilen.

20. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	14.064.794,29 €	14.050.440,09 €	14.354,20 €
Erhöhung der Kredite	2.089.302,39 €	1.661.468,15 €	427.834,24 €
Verringerung der Kredite	100.000,00 €	5.150,57 €	-94.849,43 €
Neues Resultat	16.054.096,68 €	15.706.757,67 €	347.339,01 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	3.110.719,39 €	3.110.719,39 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	1.558.282,53 €	2.212.282,53 €	-654.000,00 €
Verringerung der Kredite	300.000,00 €	954.000,00 €	654.000,00 €
Neues Resultat	4.369.001,92 €	4.369.001,92 €	0,00 €

21. Dringender Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2022: Interkommunale VIVIAS. Bezeichnung von Vertretern in den Verwaltungsrat.

Der Stadtrat erkennt die Dringlichkeit des Tagesordnungspunktes einstimmig an. Folglich darf dieser in der Sitzung vom 29.06.2022 behandelt werden.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund von Artikel L1525-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16.12.2019, insbesondere Artikel 21-23;

In Anbetracht dessen, dass Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ und Herr Leo KREINS durch Beschluss des Stadtrats vom 29.05.2019 als Vertreter für den Verwaltungsrat der VIVIAS - Interkommunale Eifel bezeichnet wurden;

Aufgrund des Schreibens der Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ vom 20.06.2022, mit dem sie ihr Mandat als Verwaltungsratsmitglied der VIVIAS - Interkommunale Eifel niederlegt;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Leo KREINS vom 21.06.2022, mit dem er sein Mandat als Verwaltungsratsmitglied der VIVIAS - Interkommunale Eifel niederlegt;

Aufgrund dessen, dass eine Dringlichkeit durch die personelle Situation im Verwaltungsrat der VIVIAS - Interkommunale Eifel begründet werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für den Verwaltungsrat der VIVIAS - Interkommunale Eifel, Zum Walkerstal, 15, 4750 Bütgenbach, zu bezeichnen:

- Herr Roland GILSON (Liste NBA)

- Herr Gregor FRECHES (Liste Freches).

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith anlässlich der Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an VIVIAS - Interkommunale Eifel und an die bezeichneten Vertreter.

Fragen

22. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Herr Leo KREINS: Die Sitzung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) vor 14 Tagen war nicht stimmberechtigt, da nicht genügend Mitglieder anwesend waren. Die nächste Sitzung soll erst Ende August stattfinden.

Was passiert mit den Baugenehmigungen, die dann wochenlang liegenblieben?

2. Frage: Herr Leo KREINS: Die Anwohner der Büchelstraße sind angeschrieben worden wegen Parkproblemen. Wie ist man dort verblieben?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."